

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Elektronischer Rechtsverkehr für Sachständige

Die Ausgangslage

- Seit dem 1.1.2018 sind alle Gerichte in Deutschland über den elektronischen Rechtsverkehr zu erreichen.
- Bis 2026 müssen alle Gerichte auf die elektronische Aktenführung bzgl. neu eingehender Verfahren umgestellt sein.
- Stand in SH:
 - Arbeitsgerichts-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sind umgestellt
 - 2022 die Landgericht Flensburg, Itzehoe, Kiel; Lübeck kommt im November
 - 2023.ff das Oberlandesgericht, die Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften

Die elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung: Wie bekomme ich die Akte?

- Elektronische Akten werden über das Akteneinsichtsportal <https://www.akteneinsichtsportal.de/> 30 Tage lang zum Download als .pdf bereitgestellt, wenn Akteneinsicht gewährt wird.
- Bei haptischen Gegenständen bleibt es bei bisheriger Verfahrensweise...
- Keine Kosten für die elektronische Akteneinsicht

Der elektronische Rechtsverkehr

Warum ERV?

- Wenn die Justiz die Akte elektronisch führt, müssen für die elektronische Aktenführung papierene Eingänge digitalisiert werden.
- Dies ist
 - aufwändig
 - fehlerträchtig
 - beim Personal unbeliebt

Scannen führt zudem zu Qualitätseinbußen!

Warum schicken Sie daher nicht Ihr Gutachten, das am PC erzeugt wird, nicht gleich elektronisch?

Die rechtlichen Grundlage (I)

§ 130a Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung ZPO

- (1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.
- (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.
- (3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind.

Die Regelung (II)

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. *der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,*
2. *der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
3. *der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
4. *der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
5. *der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
6. *sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.*

Die Zwei Wege des ERV (I)

1. Weg (§ 130a Abs. 3 1 Var. ZPO)

Der Sachverständige unterschreibt sein Gutachten (besser auch die Anlagen) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und dieses wird per OSCI an das Gericht versandt.

Es wird benötigt:

- qeS-Karte (Kosten ab 55 EUR pro Jahr)
- Kartenlesegerät der Klasse III (ca. 64 EUR)
- Signaturprogramm (z.B. SecSigner von Seccommerce)
- EGVP-Drittprodukt <https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/index.php>
- Rechner mit Internetanschluss

Die Zwei Wege des ERV (II)

2. Weg (§ 130a Abs. 3 2 Var. ZPO)

Der Sachverständige versendet selbst sein Gutachten als elektronisches Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg an das Gericht.

Es wird benötigt:

- Rechner mit Internetanschluss
- Zugang zu einem sicheren Übermittlungsweg
 - De-Mail
 - EBO
 - OZG-Konto (des Bundes: <https://id.bund.de/de/eservice/konto>)

Die sicheren Übermittlungswege

- De-Mail
 - Gesetzlich sicher, nicht technisch
 - Geringe Kosten
 - Geringe private Verbreitung
- EBO
 - Voller OSCI-Standard
 - Zur Zeit noch sehr teuer
 - 10 EUR-Tarif pro Monat soll kommen
- OZG-Konto (des Bundes: <https://id.bund.de/de/eservice/konto>)
 - Nur der Bund bietet volle Interoperabilität im ganzen Bundesgebiet
 - Noch nicht online

Muss ich ein Postfach haben?

§ 173 Abs. 2 ZPO in der ab dem 1.1.2023 gültigen Fassung

(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie
2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sollen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen.

Es spricht viel dafür, dass öffentlich bestellten und vereidigten (ö.b.u.v.) Sachverständigen unter diese Regelung fällt.

=> Fragen Sie die Bestellungskörperschaft!

Brauche ich eine Signaturkarte? (I)

- Nach den Regeln der ZPO nein!
- Es ist aber das Innenrecht der Bestellungskörperschaft zu beachten

§ 11 Sachverständigenordnung (IHK-Kiel)

1. Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

Brauche ich eine Signaturkarte? (II)

Satzung der IHK von 2012

§ 12 Sachverständigenordnung (IHK-Kiel)

1. Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung »von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...« zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer zu Kiel hinzuweisen.
2. Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. *Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.*

Zukünftige Satzung HwK Lübeck (noch nicht genehmigt)

§ 11 Form der Gutachtenerstattung:

(1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten. Die Vorschriften über das elektronische Gerichtsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Erörtern sie das Thema mit Ihrer Bestellungskörperschaft!

Wie zu versenden?

Die Regelung für ein elektronisches Dokument

- § 130a ZPO i.V.m. ERVV i.V.m. ERVB:
 - Pro Verfahren eine Nachricht – Keine Sammeleinreichung!
 - Soll-Vorschrift: .pdf/A als Dateiformat zur Erfüllung der Einschränkungen
 - Soll-Vorschrift: druckbar

- Dateiname darf nur enthalten
 - alle Buchstaben des deutschen Alphabetes einschließlich der Umlaute ä, ö, ü und ß,
 - alle Ziffern und
 - die Zeichen Unterstrich und Minus,
 - Punkte, wenn sie den Dateinamen von Dateiendungen trennen,
 - eine logische Nummerierung, wenn mehrere Dateien übermittelt werde
 - Sinnvoll: Schlagwortartige Bezeichnung nach dem Inhalt

Die Vorgaben der ERVB – Beifügung einer XML-Datei

Bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ist die XJustiz-Nachricht „uebermittlung_schriftgutobjekte“ des XJustiz-Standards in der jeweils gültigen XJustiz-Version zu verwenden. Seit dem 31. Oktober 2021 ist die Version XJustiz 3.2 gültig. Einmal jährlich wird eine neue XJustiz-Version gültig werden. Sie löst die bis dahin gültige Version ab. XJustiz-Versionen werden immer 12 Monate vor Gültigkeit auf www.xjustiz.de veröffentlicht.

An welches EGVP adressiert man?

- In Gerichtsangelegenheiten immer das speziellere EGVP-Postfach des Gerichts vor dem Allgemeinen:
 - EGVP des Mahngerichts beim AG Schleswig in Mahnverfahren
 - EGVP des Registergericht bei den AG Kiel, Lübeck, Flensburg und Pinneberg in Registersachen
 - EGVP des Grundbuchämter bei allen Amtsgericht in Grundbuchsachen
- **Allgemeine EGVP**

Nutzer Verteilerlisten Favoriten

[-] [+] Name/Firma [enthält] Pinneberg [X] [Q]

Gefundene Einträge

Rollen-ID	Organisation	Name/Firma	Postleitzahl
egvp_bebpo	Amtsgerichte SH	Verwaltung des Amtsgerichts Pinneberg b...	25421
egvp_behoerde	Amtsgerichte SH	Amtsgericht Pinneberg Grundbuchamt	25421
egvp_justiz	Amtsgerichte SH	Amtsgericht Pinneberg	25421
egvp_justiz	Amtsgerichte SH	Amtsgericht Pinneberg Registergericht	25421

- In Verwaltungsangelegenheit ist das beBPO des Gerichts zu adressieren.

Mengenbegrenzung bei OSCI

Ab dem 1.4.2022

- auf höchstens 200 Dateien / 100 Megabyte

Ab dem 1.1.2023

- auf höchstens 1000 Dateien / 200 Megabyte

Was kann ich abrechnen?

§ 7 JVEG

Ersatz für sonstige Aufwendungen

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrücke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

IM TK TRAFFIC
BEI 100/10 MBIT IM
LN IST DAS OLG EIN
TOPTALKER DER INFRA-
STRUKTUR IM RZ!
NOCH FRAGEN?

GIBT ES EIN
DOLMETSCHER-
PROGRAMM??

Der
elektronische
Rechtsverkehr
-Schulung-



Fragen?

https://justiz.de/ervvoe/textordner_fuer_berufstraeger/index.php

Dominik Mardorf

Dominik.mardorf@jumi.landsh.de

0431 988 3769